

Satzung des Turn- und Sportvereins Ende

in der geänderten Fassung vom 25.04.1994

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „TuS Ende“ (Turn- und Sportverein Ende) mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister des AG Wetter/Ruhr und hat seinen Sitz im Ortsteil Ende von Herdecke.

Die Vereinsfarben sind „Blau Weiß“.

Das Vereinsabzeichen zeigt auf einem blauen Schild ein weißes, springendes Pferd, dazu den Namenszug des Vereins.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.02.1953, und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Amateursports. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der TuS Ende ist Mitglied des Westfälischen Turnerbundes. Die Abteilungen sind Mitglieder der zuständigen Fachverbände, deren Satzung der TuS Ende anerkennt.

Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen der Verbände.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt, Verlust der Mitgliedschaft

Mitglieder können einzelne Personen und Familien werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Wird die Aufnahme durch den Vorstand verweigert, so erfolgt eine schriftliche Mitteilung hierüber. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Bis zum 18. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung eines der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode oder durch Austritt bzw. Ausschluß.

Der jederzeit mögliche Austritt hat 6 (sechs) Wochen vor Ende des Quartals durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende des Quartals. Der Ausschluß seitens des Vorstandes erfolgt:

- A) Wenn das Mitglied mit den Beiträgen bzw. anderen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum von 6 (sechs) Monaten rückständig ist und die Zahlungen nicht innerhalb einer Frist von 4 (vier) Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt.
- B) Bei vereinsschädigendem Verhalten.
z.B. bei grobem Verstoß gegen Vereins- oder Verbandssatzungen, Abwerbungen oder Beeinflussung zum Übertritt in einen anderen Verein mit gleichen Sportarten.
- C) Bei Vorliegen einer strafbaren Handlung, die einer unehrenhaften oder einer unkameradschaftlichen Gesinnung entsprungen ist.

Über den Ausschluß entscheidet die 2/3 Mehrheit des erweiterten Vorstandes durch schriftlichen Bescheid, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.

Neben dem Ausschluß kann bei besonders schweren Verstößen auf Spielsperre, Startverbot usw. bis zum zulässigen Höchstmaß gem. den Satzungen des Fachverbandes erkannt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei eingezahlte Kapitalanteile oder geleistete Sacheinlagen zurück.

Bei minderschweren Verstößen des unter § 3 Abs. B) genannten Ausschlußgrundes kann der Vorstand Ordnungsmittel verhängen. Folgende Ordnungsmittel sind zulässig:

1. Verwarnung
2. Startverbot
3. Spielsperre.

Die Ehrenmitgliedschaft kann nur an Mitglieder verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Verleihung geschieht auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Delegiertenversammlung. Über sonstige Ehrungen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beiträge und sonstige Pflichten

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der einmaligen Aufnahmegebühr beschließt die Delegiertenversammlung. Rückständige Beiträge können nach wiederholter schriftlicher Mahnung eingetrieben werden. Die Abteilungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge zur Wahrnehmung ihrer sportlichen Belange erheben. Die Höhe des zusätzlichen Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung der Abteilung. Der Abteilungsbeschuß bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes des Vereins. Die Kassenführung (Ausgaben und Einnahmen) der Abteilungen ist dem Vorstand auf Verlangen vorzulegen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Delegiertenversammlung

- A) Delegierte der Vereinsabteilungen, je angefangenen 30 Abteilungsmitgliedern ein Delegierter, mindestens jedoch 2 Mitglieder je Abteilung.
- B) Der erweiterte Vorstand.

2. Der Vorstand

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Kassierer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

3. Der erweiterte Vorstand

- A) Der Vorstand
- B) Die Abteilungsleiter oder ihre Vertreter und die von der Delegiertenversammlung eingerichteten Funktionen (z.B. 2. Geschäftsführer pp).

4. Abteilungen

- A) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden im Bedarfsfalle auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluß des erweiterten Vorstandes gegründet.
- B) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter, geleitet.
- C) Abteilungsleiter und sonstige Funktionen sind von der Abteilungsversammlung zu wählen. Die Wahl des Abteilungsleiters bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Erfolgt die Bestätigung nicht, hat hierüber die Delegiertenversammlung zu befinden.
Die Einberufung der Abteilungsversammlung geschieht durch Ankündigung in den Übungsstunden. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

- D) Die Abteilungen handeln eigenverantwortlich. Eine vorherige Absprache mit dem Vorstand ggfl. mit dem erweiterten Vorstand ist erforderlich, wenn
- die Öffentlichkeitsarbeit sich nicht auf Veranstaltungsberichte bzw. deren Ankündigungen, Spielberichte oder Versammlungsmitteilungen beschränkt,
 - Absprachen mit öffentlichen Verwaltungen oder anderen Institutionen erforderlich sind,
 - Verpflichtungen der Fachverbände übernommen werden müssen,
 - bestehende Trainingszeiten geändert werden,
 - Belange anderer Abteilungen berührt werden können.

5. Ausschüsse. Sie können gebildet werden

§ 7 Delegiertenversammlung

Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand.

Die Einberufung hat schriftlich gegenüber dem erweiterten Vorstand, verbunden mit der Bekanntgabe der Anzahl der zu entsendenden Delegierten und der Tagesordnung, zu erfolgen. Diese Mitteilungen sind in geeigneter Form auch nach außen hin zu veröffentlichen (in der Vereinszeitung, in den Infokästen pp). Jedes Mitglied ist berechtigt, allein oder zu mehreren gemeinsam Anträge zu stellen, über die auf der Delegiertenversammlung beschlossen wird. Die Anträge müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin der Delegiertenversammlung dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegen. Bei Verstummung der Frist wird über den Antrag auf der nächsten Delegiertenversammlung entschieden, falls er nicht vom Antragsteller zurückgenommen wird. Jedes Mitglied kann ohne Stimmrecht beratend an der Delegiertenversammlung teilnehmen Einmal jährlich findet eine „ordentliche“ Delegiertenversammlung statt. Der Delegiertenversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer.
2. Wahl des Versammlungsleiters.
3. Entlastung des gesamten Vorstandes.
4. Wahl des neuen Vorstandes.
Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes, in einem besonderen Wahlgang, zu erfolgen.
5. Wahl von zwei Kassenprüfern.
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheidet.
6. Jede Änderung der Satzung.
7. Entscheidung über die eingereichten Anträge.
8. Beschluß des Haushaltsplanes.
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
10. Beschluß von Geschäfts- oder sonstigen Ordnungen.
11. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn 25% der Mitglieder oder 4 Mitglieder des erweiterten Vorstandes dieses fordern.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Delegiertenversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt Anträge durch einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über den Ablauf der Versammlung, die Anzahl der erschienenen Delegierten, sowie über die gefaßten Beschlüsse mit den einzelnen Mehrheiten, ist durch den Schriftführer oder dessen Stellvertreter Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden oder Stellvertreter und dem Protokollführer mit Ort und Datum zu unterschreiben ist

§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen.

Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich zu erfolgen oder ist in der letzten Versammlung bekanntzugeben. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Erscheint ein Mitglied des erweiterten Vorstandes trotz Einladung mehrmals nicht und sind dem Vorstand Hinderungsgründe nicht mitgeteilt worden, so kann sein Stimmrecht durch Mehrheitsbeschluß des erweiterten Vorstandes bis zur nächsten Delegiertenversammlung aberkannt werden. Vor Abstimmung ist dem Mitglied der betroffenen Abteilung eine Erklärungsfrist einzuräumen.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand im Rahmen seiner Befugnisse, die durch die Satzung und hierauf bestehender Ordnungen festgelegt sind, eingegangen werden. Im übrigen haften die Mitglieder nur mit ihren Mitgliedsbeiträgen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung und 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Stadt Herdecke zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

58313 Herdecke-Ende, den 25.04.1994

gez.

Der Vorstand

(Abschrift der beim AG Wetter zuletzt hinterlegten Fassung).